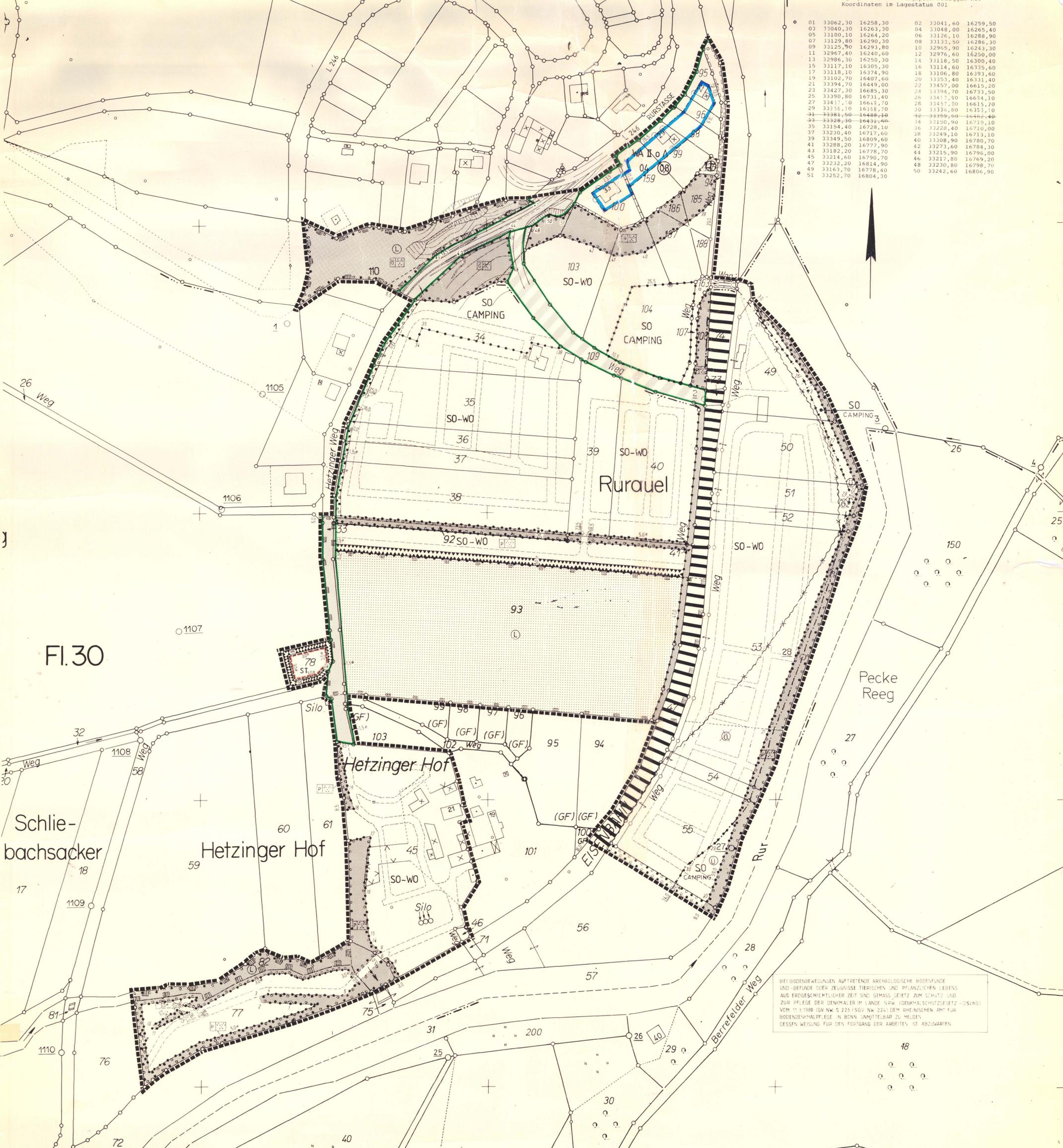


01	33062,30	16258,30	02	33041,60	16259,50
03	33040,30	16263,30	04	33048,00	16265,40
05	33100,10	16264,20	06	33126,10	16288,90
07	33129,80	16290,30	08	33133,50	16286,30
09	33125,90	16293,80	10	32965,90	16243,30
11	32967,40	16240,60	12	32976,60	16290,00
13	32986,30	16250,30	14	33118,50	16300,40
15	33117,10	16305,30	16	33114,60	16335,60
17	33118,10	16374,90	18	33106,80	16393,60
19	33102,70	16407,60	20	33253,40	16331,40
21	33394,70	16449,00	22	33457,00	16615,20
23	33427,30	16685,30	24	33394,70	16733,50
25	33390,80	16731,40	26	33417,30	16684,30
27	33417,10	16648,70	28	33457,00	16615,20
29	33356,10	16358,70	30	33336,80	16353,10
31	33381,50	16488,40	32	33359,50	16492,40
33	33328,40	16493,40	34	33150,90	16719,10
35	33194,40	16728,10	36	33229,40	16710,00
37	33210,40	16717,60	38	33249,10	16713,10
39	33349,50	16809,60	40	33308,90	16780,70
41	33288,20	16777,90	42	33273,60	16784,30
43	33182,20	16778,70	44	33215,90	16796,00
45	33214,60	16790,70	46	33217,80	16769,20
47	33232,20	16814,90	48	33230,80	16798,70
49	33163,70	16778,40	50	33242,60	16806,90
51	33252,70	16804,30			



BEI BODENBEWEGUNGEN AUFTRETEND ARCHÄOLOGISCHE BODENFUND- UND BEFUNDE ODER ZEUGNISSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN LEBENS AUS ERDGESCHICHTLICHER ZEIT SIND GEMÄSS § 226 (SGV NW 224) DEM RHEINISCHEN AMT FÜR BODENMALPFLEGE IN BONN UNMITTELBAR ZU MELDEN. DESSEN WEISUNG FÜR DEN FORTGANG DER ARBEITEN IST ABZUWARTEN.

STADT NIDEGGEN STADTTEIL BRÜCK	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	SCHUTZ-ERHALT DER LANDSCHAFT	SONSTIGE PLANZEICHEN	ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES)
BEBAUUNGSPLAN NR. N 13 M 1:1000	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET SO-WO SONDERGEBIET WOCHENENDPLATZ ZULASSIG SIND: 1. AUFSTELLEN VON WOHNFÄHIGEN S. DES § 9 (1) C) U. D. (M. 10.11.1982) 2. VORZELLE 3. ÜBERDÄCHTE FREIPLATZE MIT BIS ZU 10m ² BEFESTIGTER FLÄCHE 4. GERÄTEHAUSER BIS 5,55m ³ UMBAUTER RAUM UND MAX. 15m x 18m GRUNDFLÄCHE 5. BAULICHE ANLAGEN DIE ZUM ORDNUNGS- GEMÄSSEN BETRIEBEN DES WOCHENEND- PLATZES ERFORDERLICH SIND. Z.B. SANITÄRGEBÄUDE WOHN- UND GEBÄUDE FÜR EIGENTUMER UND BETREIBER KIOSK	SO SONDERGEBIET CAMPING ZULASSIG SIND: DAS WOHNERGEBIET AUFSTELLEN VON WOHNFÄHIGEN U. ZELTEN (S. 5.11) F.W.V.D. VOM 10.11.1982	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN VERKEHRSPFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ZUFAHRT CAMPINGPLATZ BAHNANLAGEN STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHE PRIVATE STELLFLÄCHE	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN WÄRMELAGERS UMFORMSTATION PUMPSTATION	FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN UND ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHER (PFLANZLISTE SIEHE ANLAGE) BEPLANZENDER ERDWALL MINDESTHÖHE 1,0m (PFLANZLISTE SIEHE ANLAGE) LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET PRO 10 STANDPLATZ/AUFSTELLPLATZ 11 EIN GROSSKRÖNIGER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN UND PRO STANDPLATZ/AUFSTELLPLATZ SIND MIND. 10 LFD M HECKE ANZUPFLANZEN. FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT-WALD FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD	GRNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SCHULFLÄCHEN, EINERBEDECKTEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 10m ÜBER O.R. STRASSE SIND SIND NICHT ZULASSIG MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN GUNSTIGEN DER GEMEINDE GEBIETLICHE ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIET DER RUP (NACHRICHTLICH) GRNZE DES ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIETES LT. HYDRAULISCHEN NACHWEIS A. D. JAHRE 1992	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND WEGEN BESON- DERE GRUNDVERHÄLTNISSEN WEGEN EINEMALIG- GER-BEREBAU-ERFORDERLICH DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBOHRENE L. DIN 418 1ST ZU BEACHTEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELGRNZE VORHANDENE WEGE (NICHT EINGEMESSEN) ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES) GEGNIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN WÄRDST DACHNEIGUNG 7% (AUSGENOMMEN GARAGEN UND NEBENANLAGEN)
RECHTSGRUNDLAGE § 9 U. 28 SO NW-60- IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.84 MIT SPÄTEREN ÄNDERUNGEN (SGV NW 2022) BRÜCKENSTRIßENBAUPLAN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.1986 BAU NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZIN) DER FASSUNG VOM 30.7.81	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREIS NIDEGGEN DÜREN DEN 13.4.93 i. A. Va	ES WIRD BESCHWENDE DASS DIE STADTBULICHE PLANUNG GEMEINDELICH EINGELEGT PROZESSUELG DÜREN DEN 1.4.93 Heiss	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSSE DER VEREINIGTEN RÄTE DER STÄDTE VOM 01.10.01 AUFGESTELLT WORDEN NIDEGGEN DEN 06.12.93 BERGSCHE BÜRGEMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER DEM § 11 ABST BAUKR VERORDNUNG AM 13.11.91 SEINEN WILLEN DEM § 11 ABST BAUKR VOM 10.05.91 BISS 10.05.93 OBERGEGLEGEN DÜREN DEN 06.12.93 Heiss	DIE VEREINIGTEN RÄTE DER STÄDTE TRAGEN HAT IN IHREK SITZUNG VOM 04.09.93 DIESEN BEBAUUNGS- PLAN DEM § 9 BAUKR MIT SATZUNG BESCHLOSSEN NIDEGGEN DEN 06.12.93 BERGSCHE BÜRGEMEISTER	DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUKR AM 20.12.1983 NIDEGGEN DÜREN DEN 18. Februar 1994 35.1.70-2601-2009/194 18. Februar 1994 Köln DEN 18. Februar 1994 WEGENRÄTSPRÄSIDENT IM AUTRAG Wipper	DER BEKANNTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANFÄHIGEN DEN 9.12.1980 DÜREN DEN 18. Februar 1994 GEMEINDEMITTIL AM 04.02.94 DRÖSBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN DEN 02.02.1994 Bergsche BÜRGEMEISTER

Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 4.11.83
über die Teil-Aufhebung der Verordnung über
Landschaftsschutzgebiete und geschützte
Landschaftsteile im Kreis Düren

Aufgrund des § 42 a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), i.V.m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile im Kreis Düren vom 13.07.1987 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 27.07.87) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Nideggen "Nideggen N 13" (Campingplatz Brück) für folgende Teilflächen der Gemarkung Nideggen, Flur 30 aufgehoben:

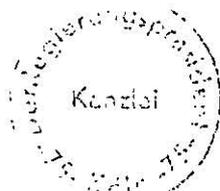
- Flurstück 78 und 92 ganz
- Flurstück 93 außerhalb der nach § 9 (1) Nr. 18a BauGB festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft und des aufgrund der Festsetzung nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB zu bepflanzenden Erdwalles.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln,
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
- Az.: 51.2-1.2- DN -

In Vertretung
gez. Steup



Beglaubigt

K e
Regierungsanstellung

B_e_g_r_ü_n_d_u_n_g

61

zum Bebauungsplan Nideggen N 13 (Ortslage Brück)

1. Allgemeines

Im Stadtgebiet Nideggen, im Bereich der Ortslage Brück, befinden sich in unmittelbarer Nähe des Rurufers Campingplätze, die nur zum Teil ordnungsbehördlich genehmigt sind und ohne ausreichende planungsrechtliche Festsetzungen über Jahre geduldet wurden.

Um diesen Campingplätzen in ihrer bisherigen Abgrenzung weitgehendst Bestandschutz zu sichern, sind diese Bereiche im verbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Nideggen als Sonderbaufläche mit Planzeichen "Campingplatz" ausgewiesen worden.

Aufgrund des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) gelten Camping- und Wochenendplätze als bauliche Anlagen, die einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bedürfen. Voraussetzung zur Erteilung der Baugenehmigung ist jedoch für die im Außenbereich gelegenen Campingplätze die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne und der Nachweis einer geordneten Erschließung mit entsprechenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie insbesondere einer landschaftsgerechten Einbindung in die Umgebung.

✓ Daher hat der Rat der Stadt Nideggen am 22.10.1973 und am 08.04.1975 den Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Campingplätze in der Ortslage Brück gefaßt.

Der Bebauungsplan für die Campingplätze wurde anläßlich mehrerer Behördentermine und Ortsbesichtigungen mit den Trägern öffentlicher Belange und hier besonders eingehend mit den Landschaftsbehörden und den Wasserbehörden abgestimmt. Dabei wurde vor allem im unmittelbaren Ruruferbereich festgelegt, inwieweit unter Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und wasserwirtschaftlicher Belange Stellflächen für Wohnwagen und Zelte zugelassen werden können.

2. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird entsprechend der tatsächlich ausgeübten Nutzung überwiegend als Sondergebiet "Wochenendplatz" im Sinne der Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO vom 10.11.1982 ausgewiesen.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Rur ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nur die Ausweisung Sondergebiet "Campingplatz" möglich. Im Bebauungsplan dargestellt ist das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Rur. In einem "hydraulischen Nachweis" aus dem Jahre 1992, der von einem Fachingenieur erstellt wurde und der der Stadt vorliegt, wurde nachgewiesen, daß das tatsächliche Überschwemmungsgebiet wesentlich kleiner als das gesetzliche Überschwemmungsgebiet ist.

In den Bebauungsplan eingetragen wurde daher auch die Grenze des nach dem hydraulischen Nachweis ermittelten tatsächlichen Überschwemmungsgebietes. Diese Grenze bildet, soweit sie nicht innerhalb von Grünflächen oder Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern liegt, die Abgrenzung zwischen dem Sondergebiet "Wochenendplatz" und dem Sondergebiet "Campingplatz".

Die Ausweisung "Campingplatz" innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Rur ist erforderlich, da alle hier aufgestellten Wohnwagen und Zelte jederzeit ortsveränderlich sein müssen, so daß sie bei drohendem Hochwasser rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können.

Im Bereich des "Sondergebietes Wochenendplatz" sind generell die dem ordnungsgemäßen Betreiben der Anlagen dienenden Bauvorhaben (z.B. Sanitärgebäude, Wohngebäude der Eigentümer, Verkaufsräume zulässig. Besondere überbaubare Flächen werden dazu nicht festgelegt, da sich der Bedarf nach der tatsächlichen Belegung sowie den Vorgaben der CW VO richtet.

Bei der Darstellung der inneren Verkehrsflächen handelt es sich nicht um eine Festsetzung. Sie erfolgt unverbindlich und dient lediglich als Orientierungshilfe.

- Die Erschließung der Campingplätze erfolgt über den "Hetzinger Weg", der eine verkehrsgerechte, mit dem Straßenbaulastträger abgestimmte Anbindung an die L 246 (Rurstraße) erhält. Vorgesehen ist im Bebauungsplan eine teilweise Aufweitung des "Hetzinger Weges" in einer Breite von ca. 1,5 m.

Geplant ist eine zweite Zufahrt zu den Campingplätzen unmittelbar nördlich des als Abschirmung zur freien Feldlage festgesetzten Erdwalles.

Im Bereich des "Hetzinger Hofes" ist eine gesonderte Stellplatzfläche für Pkw ausgewiesen, die wegen der beengten Verhältnisse außerhalb des eigentlichen Campingplatzbereiches angelegt werden soll.

Die Zuwegung zum Campingplatzbereich östlich der Bahn erfolgt durch eine vorhandene Unterführung der Bahnstrecke. Wohnwagengespanne können darüber hinaus in Einzelfällen den vorhandenen beschränkten Bahnübergang benutzen.

In den Bebauungsplan einbezogen ist die vorhandene Bebauung an der "Rurstraße", die derzeit unmittelbar an die "Campingplätze" angrenzt. Zwischen dieser Wohnbebauung, die im Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet (WA) für eine max. zweigeschossige Bebauung in offener Bauweise ausgewiesen ist, wird eine ca. 20,0 m tiefe private Grünfläche, die mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen ist, aus Immissionsschutzgründen als "Pufferzone" festgesetzt.

Darüber hinaus soll durch eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den Campingplatzbetreibern und der Stadt Nideggen sichergestellt werden, daß die Ruhe in den frühen Abendstunden und insbesondere die Nachtruhe für die Bewohner des allgemeinen Wohngebietes gewährleistet ist.

Gemäß § 117 Landeswassergesetz besteht entlang der Rurufer ein generelles Betretungsrecht für die Wasserwirtschaft. Auf die Ausweisung eines gesonderten Geh- und Fahrrechtes zu Gunsten der Wasserwirtschaft konnte daher im Bebauungsplan verzichtet werden. Im Bebauungsplan dargestellt wird jedoch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde zu der im Plangebiet vorhandenen Pumpstation für die Abwasserbeseitigung.

3. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Das Plangebiet liegt bis auf die im Bebauungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft, den Streifen SO-Wochenendplatz zwischen dem geplanten Erdwall und der privaten Grünfläche, einem Teilstück des "Hetzinger Weges" und der ausgewiesenen Stellplatzfläche, nicht in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Die als Wochenendplatz ausgewiesene Fläche nördlich des Erdwalles und die Stellplatzfläche, die zur Zeit noch von der ordnungsbehördlichen Verordnung über Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile im Kreise Düren vom 13.07.1987 erfaßt werden, sind bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes aus der Verordnung herauszunehmen, während die im Bebauungsplan festgeschriebene Fläche für die Landwirtschaft im Landschaftsschutzgebiet verbleibt und entsprechend im Bebauungsplan gekennzeichnet wird.

Mit der Einbeziehung dieser Fläche für die Landwirtschaft soll dokumentiert werden, daß in diesem Bereich eine weitergehende Nutzung als Camping- oder Wochenendplatz ausgeschlossen ist.

- Aus Gründen des Landschaftsschutzes
- werden im nördlichen Plangebiet größere private und öffentliche Grünflächen festgesetzt, deren vorhandene Bepflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen zu vervollständigen ist. Entlang der Rur ist ebenfalls eine private Grünfläche dargestellt, die der Freihaltung des Rurufers dienen soll. Private Grünflächen sind auch innerhalb der "Campingplätze" zur Durchgrünung vorgesehen. Entsprechende Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bzw. Grünflächen und ein Erdwall sollen eine Abschirmung der Camping- bzw. Wochenendplätze zur freien Landschaft hin sicherstellen

Zur inneren Durchgrünung der Plätze wird festgesetzt, daß im Bereich von je 10 Standplätzen/Aufstellplätzen ein großkroniger, bodenständiger Laubbaum anzupflanzen, zu schützen und/oder zu erhalten ist. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen. Pro 1 Standplatz/Aufstellplatz sind mindestens 10 lfd. M. Laubholzhecke anzupflanzen.

4. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Neben der planungsrechtlichen Absicherung der bestehenden Camping- und Wochenendplätze und der Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung soll der Bebauungsplan insbesondere den Belangen des Landschaftsschutzes und der Wasserwirtschaft Rechnung tragen. Das Plangebiet wird derzeit sehr intensiv als Wochenend- und Campingplatz genutzt. Mit dem Bebauungsplan soll sichergestellt werden, daß zumindest die Flächen in dem unmittelbaren Uferbereich der Rur von Wohnwagen, Zelten und versiegelten Flächen freigehalten werden und hier die vorhandenen Ufergehölze

durch sinnvolle zusätzliche Anpflanzungen aufgewertet und ergänzt werden.

Insgesamt soll der derzeitige Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt durch den Bebauungsplan gemindert und durch die Festsetzung zusätzlicher Anpflanzungen verbessert werden.

Der Bebauungsplan wurde aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Nideggen entwickelt und entspricht im dargestellten Umfang den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

5. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet:

5.1 Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechtes für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrsfläche festgesetzt sind (§§ 24 ff BauGB).

5.2 Enteignung (§§ 85 ff BauGB).

6. Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen, die überschläglich ermittelten Kosten, die der Stadt dadurch voraussichtlich entstehen und die vorgesehene Finanzierung:

1. Anbindung an "Hetzinger Weg"
2. Teilkanalisierung "Hetzinger Weg"
3. Ausbau "Hetzinger Weg"

(Siehe anliegende Spezifikation !)

2m (61)

Aufgestellt im November 1992

E. H. H.
.....
Bürgermeister

H. G.
.....
Stadtdirektor

Die Begründung hat mit dem Bebauungsplan vom 10.05.93 bis 10.06.93 offengelegen und war dem Satzungsbeschluß beigefügt.

61

Spezifikation
=====

der anfallenden Erschließungskosten für den Bebauungsplan
Nideggen N 13

1. Anbindung Hetzinger Weg an L 246	450.000,-- DM
2. Ausbau Hetzinger Weg	150.000,-- DM
3. Kanalhausanschlüsse	45.000,-- DM
	<hr/>
	645.000,-- DM
	=====

- a) Für die Anbindung und Ausbau des "Hetzinger Weges" erhebt die Stadt Nideggen Erschließungsbeiträge nach der BauGB-Satzung der Stadt Nideggen von den Anliegern in Höhe von 90 % des umlagefähigen Erschließungsaufwandes.
- b) Für die Kanalisation erhebt die Stadt Nideggen einmalige Beiträge nach der KAG-Satzung.

Anpflanzungen

Auf den im Bebauungsplan als Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind entlang der Rur die vorhandenen Freiflächen mit Schwarz-Erlen, Flatterulmen, Wasserschneeball, Pfaffenhütchen, Bluthartriegel zu bepflanzen.

Auf den übrigen im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Freiflächen mit Traubeneiche, Hainbuche, Winterlinde, Stieleiche, Salweide, Haselnuß, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Schlehe, Hartriegel zu ergänzen.

Es sind grundsätzlich 2 x verpflanzte Stauden oder Heister anzupflanzen und zwar pro 3 m² vorhandener Freifläche mindestens 1 Heister bzw. 1 Strauch.

Die vorhandenen Gehölze sind in jedem Fall zu erhalten und in die zusätzliche Anpflanzung zu integrieren.

Als großkronige, bodenständige Laubbäume anzupflanzen sind:

Stieleiche, Esche, Bergahorn, Weißweide.

Zur Anpflanzung der Laubholzhecken sind geeignet:

Hainbuche, Johannisbeere, Weißdorn, Schlehe.

Satzung

der Stadt Nideggen zum Bebauungsplan Nideggen N 13 (Campingsplatz Brück)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) und des § 81 der Bauordnung (BauO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Nideggen seiner Sitzung am folgende

Örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan Nideggen N 13 als Satzung beschlossen:

§ 1

Überdächer auf Wohnwagen sowie Gerätehäuser sind nur in braunem, grünem oder anthrazit Farbton zulässig.

§ 2

Freiplätze dürfen nur mit Ziegelpflaster, Holzpflaster oder Naturstein befestigt werden.

§ 3

Die einzelnen Stellplätze sind durch Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen (s. Pflanzliste) oder Naturzäunen (max. Höhe 0,60 m) abzugrenzen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nideggen N 13 in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zum Bebauungsplan Nideggen N 13 (Campingsplatz Brück) der Stadt Nideggen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nideggen, den



 (Bergsch)
 Bürgermeister